

Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Vergleich zur Ursprungsfassung Vorlage VO/0709/14.

Gesellschaftsvertrag gem. Vorlage VO/0709/14 (Ursprungsfassung)	Gesellschaftsvertrag gem. Vorlage VO/0709/14 (Neufassung.)
§ 15	§ 15
(3) Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n. Der Vorsitz ist rotierend von den Oberbürgermeistern/den Oberbürgermeisterinnen und dem/der Präsident/in der IHK wahrzunehmen. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden entspricht einem Geschäftsjahr	(3) Der Aufsichtsrat wählt aus <u>seiner Mitte</u> eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin. Der Vorsitz im Aufsichtsrat ist rotierend von den Oberbürgermeistern/den Oberbürgermeisterinnen und dem/der Präsident/in der IHK wahrzunehmen. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden <u>und des/der Stellvertreters/-in</u> entspricht einem Geschäftsjahr
§ 16	§ 16
(4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Empfehlungen an die Geschäftsführung und an die Gesellschafterversammlung aussprechen. Insbesondere prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung sowie den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung und spricht dazu Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus.	(4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Empfehlungen an die Geschäftsführung und an die Gesellschafterversammlung aussprechen. Insbesondere prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung sowie den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung, <u>berät über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung</u> und spricht dazu Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus. <u>Im Übrigen kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer für den Jahresabschluss Prüfungsschwerpunkte aufgeben.</u>
	(5) <u>Der Aufsichtsrat befaßt sich zudem mit folgenden Gegenständen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische sowie strategische Ausrichtung der Gesellschaft,</u> • <u>Leit- und Schlüsselprojekte.</u>
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und deren Tagesordnung informiert zu werden.	(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und deren Tagesordnung informiert zu werden.